

S a t z u n g

zur Angleichung der Satzungen der Stadt Neunburg vorm Wald
in den zum 1.5.1978 eingegliederten Gemeindeteil Penting

Die Stadt Neunburg vorm Wald erläßt aufgrund der Art. 22 und 23 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

S a t z u n g :

§ 1

Der Geltungsbereich der nachstehend aufgeführten Satzungen der Stadt
Neunburg vorm Wald wird zu dem in § 4 festgesetzten Zeitpunkt auf den
eingegliederten Gemeindeteil Penting ausgedehnt:

- 1) Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 1.2.1978
- 2) Satzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 1.2.1978
- 3) Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 28.12.1977
- 4) Satzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
vom 28.12.1977
- 5) Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.3.1975
- 6) Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 15.12.1975
- 7) Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen
vom 14.12.1973

Folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Penting, die dort gemäß Art.12
Abs.2 GO weitergegolten haben, treten zu dem in § 4 genannten Zeitpunkt
außer Kraft:

- 1) Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Penting
vom 11.7.1975
- 2) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde
Penting vom 11.7.1975
- 3) Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die
Abgabe von Wasser der Gemeinde Penting vom 2.7.1961
- 4) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde
Penting vom 2.7.1961

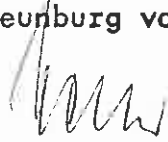
§ 3

Die in § 1 genannten Satzungen können während der Amtsstunden im Rathaus Neunburg vorm Wald, Zimmer-Nr.11 eingesehen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 22.1.1979
Stadt Neunburg vorm Wald



Manlik
1.Bürgermeister